

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1966	Nummer 102
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21504	13. 6. 1966	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst; Kranzspenden beim Ableben von LSHD-Angehörigen	1328
7814	20. 6. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Siedlerauswahl	1328
7831	21. 6. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zu der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-VAVG-NW)	1328
8050	20. 6. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des § 105c Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Gewerbeordnung	1329
8202	15. 6. 1966	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	1329
9231	14. 6. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Amtshandlungen für Unternehmer mit Betriebsitz im Ausland auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden entgültlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen; hier: Gebührenbefreiung	1330

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
16. 6. 1966	Bek. — Erklärung des Amtes Menden, Landkreis Iserlohn, zur Ausbildungsbehörde für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes	1330
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
10. 6. 1966	Bek. — Ungültig erklärter Sprengstoffherlaubnisschein	1330
14. 6. 1966	Bek. — Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906)	1330
14. 6. 1966	Bek. — Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906)	1330
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
22. 6. 1966	RdErl. — Neue Gebührenordnung für die Schlachttier- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe; hier: Erstattung von Gebühren	1331
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 49 v. 23. 6. 1966	1331	
Nr. 50 v. 24. 6. 1966	1332	
Nr. 51 v. 27. 6. 1966	1332	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 12 v. 15. 6. 1966	1333	

I.

21504

**Luftschutzhilfsdienst;
Kranzspenden beim Ableben
von LSHD-Angehörigen**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 6. 1966 — V B 3 — 6.6

Für die Beschaffung von Kränzen beim Ableben von LSHD-Angehörigen gelten folgende Richtlinien:

1. Beim Ableben eines aktiv tätigen Helfers des Luftschutzhilfsdienstes kann eine Kranzspende gewährt werden.
2. Die Kranzspende ist mit einer weißen Schleife und dem Aufdruck der Verpflichtungsbehörde und der Einheit, der der Verstorbene angehört hat, zu versehen, z. B.

Der Regierungspräsident
— Aachen —
12. LS-Feuerwehrbereitschaft
Nordrhein-Westfalen

oder

Der Oberstadtdirektor
— Düsseldorf —
2. LS-Sanitätsbereitschaft

3. Die Kosten müssen sich unter Anpassung an die örtlichen Verhältnisse in angemessenen Grenzen halten. Für einen Kranz mit Schleife dürfen einschließlich aller Nebenkosten in den Monaten Mai bis Oktober bis zu 50,— DM, in den anderen Monaten bis zu 60,— DM aufgewendet werden.
4. Von einer Ehrung ist abzusehen, wenn dies dem Wunsche des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht.
5. Ist der Verstorbene wegen erheblicher Verfehlungen einer Ehrung nicht würdig, so unterbleibt die Ehrung.
6. Die Kosten für die Kranzspenden sind bei Kapitel 3604 Titel 305 UA 2 des Bundeshaushalts zu buchen.

An die Regierungspräsidenten.

örtlichen Luftschutzleiter der LS-Orte nach § 9
des 1. ZBG;

nachrichtlich:

an die Landesausbildungsstätte für den
Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen
in Wesel,
Oberkreisdirektoren.

— MBl. NW. 1966 S. 1328.

7814

Siedlerauswahl

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 6. 1966 — V B 2 — 205 — 237:1

In Nr. 1, Abs. 2 meines Runderlasses v. 16. 12. 1965 (SMBL. NW. 7814) werden die Worte „bis zum 30. 6. 1966“ ersetzt durch die Worte „bis zum 31. 12. 1966“.

— MBl. NW. 1966 S. 1328.

7831

**Verwaltungsvorschriften
zu der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des
Viehseuchengesetzes (VV-VAVG-NW)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 6. 1966 — II C 2 — 2000 Tgb. Nr. 489:66

Der RdErl. v. 18. 2. 1966 (SMBL. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Die Vorschrift zu § 49 erhält folgende Fassung:

Der Umfang der in § 49 vorgesehenen Beaufsichtigung soll in richtigem Verhältnis zur Art und Größe der Anlagen stehen. Soweit es sich um Betriebe handelt, die Futtermittel tierischer Herkunft nicht nur in geringer Menge herstellen, sind sie vom Amtstierarzt im allgemeinen vierteljährlich zu überprüfen; der Amtstierarzt hat von den hergestellten Futtermitteln mindestens halbjährlich Proben zu entnehmen und im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt bakteriologisch untersuchen zu lassen. Im übrigen haben die Überprüfungen und Probenentnahmen vor allem bei Verdacht zu erfolgen.

2. In Nr. 9 zu § 80 wird in Satz 2 die Frist von 12 Tagen durch eine Frist von 5 Tagen ersetzt.
3. Die Vorschrift zu § 99 wird gestrichen.
4. In Nr. 2 Satz 1 erster Satzteil und Nr. 4 Satz 1 zu § 118 wird jeweils das Wort „Klauentieren“ durch das Wort „Wiederkäuer“ ersetzt.
5. Die Vorschrift zu § 118 wird durch folgende Nummer 7 ergänzt:
 - 7 Soweit nach Absatz 5 von einer Tötungsanordnung der Schweine abgesehen wird, gelten insoweit die vorsiehenden Verwaltungsvorschriften Nrn. 2 bis 4 sinngemäß.
6. Die Vorschrift zu § 122 wird gestrichen.
7. In Nr. 5 zu § 159 werden in Satz 2 hinter dem Wort „Warendorf“ die Wörter „sowie das Wehrbereichskommando“ eingefügt.
8. In Nr. 3 zu § 343 werden die Wörter „der Landes-Lehr- und Versuchsanstalt für Imkerei in Mayen-Rheinland“ durch die Wörter „Landesanstalt für Bienenzucht in Mayen Rheinland“ ersetzt.
9. Die Vorschrift zu § 343 wird durch folgende Nummer 4 ergänzt:
 - 4 Auf Grund der Verordnung zum Schutze gegen die bösartige Faulbrut und die Milbenseuche der Bienen v. 28. Juli 1964 (BGBl. I S. 562) sind die bösartige Faulbrut und die Milbenseuche der Bienen anzeigepflichtig im Sinne des § 9 VG.

10. Nach der Vorschrift zu § 362 wird eingefügt:

Zu § 363

Auf Grund der Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest v. 15. Juni 1966 (BGBl. I S. 381) ist die Rinderpest anzeigepflichtig im Sinne des § 9 VG.

Zu § 366

Die Bekanntgabe des Seuchenausbruches und die Benachrichtigung hierüber haben sinngemäß nach Nummer 1 zu § 77 zu erfolgen.

Zu § 376

Der Sperrbezirk soll das Gebiet in einem Umkreis von mindestens fünf Kilometern um das Seuchengehöft oder den Standort außerhalb des Gehöftes umfassen. Im übrigen ist er unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bilden.

Zu § 377

Das Beobachtungsgebiet soll das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 15 Kilometern um den Sperrbezirk umfassen. Im übrigen ist es unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bilden.

Zu § 378

Im Falle eines Seuchenverdachtes hat die Benachrichtigung hierüber sinngemäß nach Nummer 1 zu § 77 zu erfolgen. Im übrigen kann die Kreisordnungsbehörde der Verdacht des Ausbruches der Rinderpest bekanntgeben.

Zu § 388

- 1 Das Erlöschen der Seuche hat die Kreisordnungsbehörde bekanntzugeben.

- 2 Die Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete sowie die nach § 377 Abs. 5 gegebenenfalls angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald nach dem Gutachten des Amtstierarztes die Gefahr der Seuchenverschleppung nicht mehr besteht.
11. In den Anlagen 3, 4 und 6 wird die dort genannte Frist von 14 Tagen jeweils durch eine Frist von 4 Wochen ersetzt.

— MBl. NW. 1966 S. 1328.

8050

Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des § 105 c Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Gewerbeordnung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 6. 1966 — III B 2 — 8330 (III Nr. 27/66)

Die mir auf Grund d. RdErl. v. 26. 4. 1960 u. v. 14. 8. 1961 (SMBL. NW. 8050) erstatteten Berichte haben erkennt lassen, daß sich bei der Durchführung der Erlasse keine Erfahrungen mehr ergeben, die meine ständige Unterrichtung durch Erstattung regelmäßiger besonderer Berichte erfordern.

- Der RdErl. v. 26. 4. 1960 wird wie folgt geändert:
 - Nr. 3 Buchst. b Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Über besondere sich dabei ergebende Erfahrungen ist mir im Rahmen der Zweimonatsberichte zu berichten.“
 - Nr. 3 Buchst. b Satz 3 und Nr. 4 entfallen.
- Absatz 2 d. RdErl. v. 14. 8. 1961 erhält folgende Fassung:

„Über besondere, sich bei dieser Überprüfung ergebende Erfahrungen ist mir, dem Bezugserlaß entsprechend, zu berichten.“

An die Regierungspräsidenten.

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1966 S. 1329.

8202

Aenderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1966 — B 6130 — 1324-IV-66

Die nachstehenden Änderungen der Satzung der VBL, die der BdF im Bundesanzeiger Nr. 98/66 v. 26. Mai 1966 bekanntgemacht hat, gebe ich zur Kenntnis.

Bekanntmachung von Satzungsänderungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Vom 17. Mai 1966

Ich habe heute gemäß § 64 Abs. 1 der Anstaltssatzung (Bundesanzeiger Nr. 182 vom 19. September 1952), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Januar 1966 (Bundesanzeiger Nr. 15 vom 22. Januar 1966), folgende vom Verwaltungsrat der Anstalt in seiner Sitzung am 15. Juli 1965 beschlossenen Satzungsänderungen genehmigt:

I. § 65 erhält folgende Fassung:

§ 65

Ausscheiden beteiligter Arbeitgeber

- Ein beteiligter Arbeitgeber kann die Beteiligung an der Anstalt mit einer Frist von 6 Monaten zum Schlusse eines Kalenderjahres kündigen.
- Die Anstalt kann einem beteiligten Arbeitgeber mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines

Kalenderjahres kündigen, wenn die in § 3 Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Beteiligung wegfallen sind.

- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen.
- In dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung wirksam ist, enden — unbeschadet etwaiger Ansprüche der Versicherten gegen den Arbeitgeber — die bestehenden Versicherungen derjenigen Versicherten, die in einem Arbeitsverhältnis zu dem ausscheidenden Arbeitgeber stehen. Eine freiwillige Fortsetzung dieser Versicherungen (§ 24 Abs. 3, 4 und 5) ist nicht möglich.

(6) Hat das letzte versicherungstechnische Gutachten (§ 63) ergeben, daß die Anwartschaften und Leistungen zu einem Teil nicht gedeckt sind, so hat der ausscheidende Arbeitgeber den fehlenden Teil der nach Absatz 7 berechneten Barwerte an die Anstalt zu zahlen. Die Anstalt teilt ihm den zu zahlenden Betrag mit.

(7) Die Anstalt beauftragt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einen versicherungstechnischen Gutachter, mit den Rechnungsgrundlagen, mit denen das nach § 63 zuletzt eingeholte und von der Aufsichtsbehörde anerkannte Gutachten berechnet worden ist, zum Stichtag des Ausscheidens zu berechnen

- den Barwert der Anwartschaften auf Leistungen gemäß § 50 aus den nach Absatz 5 beendeten Versicherungen.
- den Barwert der im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Ansprüche auf Ruhegelder und Hinterbliebenenrente aus Versicherungen, die zuletzt über den ausscheidenden Arbeitgeber bestanden haben, zuzüglich der künftig daraus etwa noch entstehenden Ansprüche auf Sterbegelder und Hinterbliebenenrenten.

Die Kosten für die versicherungsmathematische Berechnung trägt der ausscheidende Arbeitgeber.

(8) Zahlt der Arbeitgeber nicht spätestens 6 Monate, nachdem ihm die Anstalt den Betrag mitgeteilt hat (Abs. 6), so werden die nach dem Ausscheiden fälligen Leistungen (Abs. 7) entsprechend gekürzt. Die Anstalt bleibt verpflichtet, ihre Forderung gegen den ausgeschiedenen Arbeitgeber beizutreiben.

(9) Eine Überleitung von Beiträgen aus Versicherungsverhältnissen und beitragsfreien Anwartschaften ist unzulässig, solange ein Arbeitsverhältnis zu dem ausgeschiedenen Arbeitgeber oder seinem Rechtsnachfolger besteht.“

II. Der VII. Abschnitt der Satzung erhält folgende Überschrift:

„Satzungsänderungen, Ausscheiden beteiligter Arbeitgeber und Auflösung der Anstalt.“

III. § 66 wird in den VII. Abschnitt übernommen. Er erhält folgende Fassung:

§ 66

Auflösung der Anstalt

(1) Die Auflösung der Anstalt kann von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit mindestens zwei Dritteln der an der Anstalt beteiligten Länder, ggf. auf Grund eines Antrags des Verwaltungsrats, verfügt werden. Der Vorstand und der Verwaltungsrat sind in jedem Fall vorher zu hören.

(2) Im Falle der Auflösung erlöschen alle Versicherungen und beitragsfreien Anwartschaften. Neue Versicherungen dürfen nicht mehr begründet oder übernommen werden.

(3) Nach der Auflösung findet die Abwicklung statt. Die Abwicklung besorgen die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes. Zunächst sind alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Nichtversicherten) zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist ausschließlich für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Leistungsberechtigten, Ver-

sicherten und beitragsfreien Anwartschaftsberedtigten zu verwenden. Das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder.“

Bonn, den 17. Mai 1966
V A/7 — Vers 2705 — 1/66

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Dr. Starke

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 24. 10. 1952 (SMBL. NW. 8202)

— MBl. NW. 1966 S. 1329.

9231

Amtshandlungen für Unternehmer mit Betriebssitz im Ausland auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen; hier: Gebührenbefreiung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 6. 1966 — V/B 6 — 39-61 — 21/66
39-62

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6 / SGV. NW. 2011) wird im Einverständnis mit dem Finanzminister bestimmt, daß bei Amtshandlungen für Unternehmer mit Betriebssitz im Ausland auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, Gebührenfreiheit zu gewähren ist.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.
— MBl. NW. 1966 S. 1330.

II.

Innenminister

Erklärung des Amtes Menden, Landkreis Iserlohn, zur Ausbildungsbehörde für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes

Bek. d. Innenministers v. 16. 6. 1966 — III A 4 — 922/66

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12. 11. 1963 (MBl. NW. S. 1969), geändert durch Verwaltungsverordnung v. 13. 7. 1965 (MBl. NW. S. 884) — SMBL. NW. 203016 —, habe ich das Amt Menden, Landkreis Iserlohn, zur Ausbildungsbehörde für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes bestimmt.

— MBl. NW. 1966 S. 1330.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ungültig erklärter Sprengstoffherlaubnisschein

Der nachstehende Sprengstoffherlaubnisschein ist für ungültig erklärt worden:

Name und Wohn- ort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
------------------------------------	-----------------------------	------------

Morschel, Ludwig Werth, Am Kaltenborn	A Nr. 2/66 vom 1. 2. 1966	Bergamt Düren in Aachen
---	------------------------------	----------------------------

— MBl. NW. 1966 S. 1330.

Bekanntmachung

gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBI. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBI. I S. 906)

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 6. 1966 — V/B 6 — 34 — 31/13

Der

Deutschen Touring Gesellschaft mbH

in Frankfurt/Main, Am Römerhof,

Betriebssitz: Frankfurt/Main, Am Römerhof,

ist am 1. 6. 1966 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBI. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBI. I S. 906) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 PBefG

von: **Dortmund** nach: **Ostende (Belgien)**,
befristet bis zum **31. Dezember 1970**, erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist untersagt.
2. Folgende Haltestellen dürfen bedient werden:
Dortmund/Obf., Bochum/Hbf., Essen/Hbf., Düsseldorf/Hbf., Köln/Obf., Ostende/Kai.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten in Arnsberg ausgeübt.

— MBl. NW. 1966 S. 1330.

Bekanntmachung

gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBI. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBI. I S. 906)

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 6. 1966 — V/B 6 — 34 — 33

Der

Deutschen Bundesbahn

— Bundesbahndirektion Münster —

in Münster/Westfalen, Bahnhofstraße 1—5,

Betriebssitz: Münster/Westfalen,

ist am 10. 6. 1966 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBI. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBI. I S. 906) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 PBefG

von: **Münster/Westfalen** nach: **Madrid (Spanien)**

über: Recklinghausen — Gelsenkirchen — Gladbeck — Bottrop — Oberhausen — Duisburg — Düsseldorf — Köln — Bonn — Euskirchen — Trier — Perl (deutsche Grenzübergangsstelle) — Sierck les Boins (franz. Grenzübergangsstelle) — Verdun — Montargis — Orleans — Blois — Bordeaux — Irun — San Sebastian — Burgos,

befristet bis zum **30. April 1970** erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- a) Die Linie ist in Gemeinschaft mit folgenden Verkehrunternehmen zu betreiben:
 1. Red Nacional de los Ferrocarriles Espanoles (RENFE) in Madrid (Spanien)

2. Société de Contrôle et d'Exploitation de Transports Auxiliaires (SCETA) in Paris 8^e (Frankreich).
- b) Innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs untersagt.
- c) Auf der deutschen Teilstrecke dürfen folgende Haltestellen eingerichtet werden:
Münster (Westf.) Hbf., Recklinghausen Hbf., Gelsenkirchen-Buer Obf., Gladbeck-Ost Bf., Bottrop Hbf., Oberhausen Hbf., Duisburg Hbf., Düsseldorf Hbf., Köln Obf., Bonn Obf., Trier Hbf.

Die Übertragung des Betriebes von der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Münster — auf die Deutsche Touring Gesellschaft mbH, Frankfurt/Main, Am Römerhof, gemäß § 2 Abs. 2 PBefG wird genehmigt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten in Münster ausgeübt.

— MBl. NW. 1966 S. 1330.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neue Gebührenordnung für die Schlachttier- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe;

hier: Erstattung von Gebühren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 6. 1966 — II C 3—3000 Tgb.Nr. 312-66

- 1 Die vorbezeichnete Gebührenordnung v. 4. März 1966 (GV. NW. S. 91 SGV. NW. 7832) ist mit Wirkung vom 1. Juli 1965, also rückwirkend in Kraft getreten. Sie enthält gegenüber der bisherigen Gebührenordnung insoweit eine Änderung, als die Gebühr für die Schlachttier- und Fleischbeschau bei Schweinen, Kälbern und sonstigen Kleintieren um 0,10 DM je Tier gesenkt wurde. Auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugetzes v. 28. Juni 1902

(PrGS. NW. S. 237 SGV. NW. 7832) stehen die Fleischbeschaugebühren wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen zu.

- 2 Hinsichtlich der aus dem rückwirkenden Inkrafttreten der Gebührenordnung sich ergebenden Erstattung der Gebühren (Differenzbeträge) ist wie folgt zu verfahren:
- 2.1 In den Fällen, in denen gegen die auf Grund der bisherigen Gebührenordnung erlassenen Gebührenbescheide Widerspruch eingelegt ist oder vor Ablauf der Widerspruchsfrist eingelegt wird, ist der alte Gebührenbescheid aufzuheben und durch einen auf die neue Rechtsgrundlage gestützten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Gebührenbescheid zu ersetzen. Soweit der neue Gebührenbescheid über geringere Beträge als der aufgehobene Bescheid lautet, ist die Differenz zu erstatten.
- 2.2 Der neue Gebührenbescheid ist durch die Bestellungsbehörde des Beschauers zu erlassen. Anträge auf Erstattung der Differenzbeträge sind als Widerspruch anzusehen.
- 2.3 Die Erstattungen sind nach § 70 Abs. 1 RHO, soweit es sich um die Erstattung von Einnahmen handelt, die im gleichen Rechnungsjahr eingegangen sind, bei Kapitel 1042, Titel 3d, im übrigen bei Kapitel 1042, Titel 299 zu buchen. Eventuelle Anträge auf Zustimmung zu einer Mehrausgabe bei Titel 299 bitte ich mir rechtzeitig vorzulegen.
- 3 Im übrigen bitte ich zu veranlassen, daß nunmehr nach den neuen Sätzen der Gebührenordnung abgerechnet und in den Vordrucken I und III des Abrechnungserlasses bis auf weiteres die neuen Gebührensätze handschriftlich eingetragen werden.
- 4 Ausgaben dürfen zu Lasten meines Haushalts — Kapitel 1042, Titel 301 — nur bis zu den von mir durch den jeweils gültigen Vergütungserlaß im Einzelfall zugelassenen Höhe nachgewiesen werden.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1966 S. 1331.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 49 v. 23. 6. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zzgl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite	
2005	26. 5. 1966	Zweite Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	356
7101	26. 5. 1966	Verordnung über die zuständige Behörde nach § 35 Abs. 7 der Gewerbeordnung	357
7124 20320	31. 5. 1966	Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und über Dienstaufwandsentschädigungen	357
	27. 5. 1966	1. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 6. Dezember 1962 — GV. NW. 1962 S. 608 — über den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Barntrup über Bösingfeld nach Rinteln	357

Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2).

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

— MBl. NW. 1966 S. 1331.

Nr. 50 v. 24. 6. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 1.— DM zuzüglich Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030 20320	14. 6. 1966	Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften	360
223	14. 6. 1966	Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz-SchpfG)	365

— MBl. NW. 1966 S. 1332.

Nr. 51 v. 27. 6. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7831	21. 6. 1966	Dritte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)	370

— MBl. NW. 1966 S. 1332.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1966

Einzelpreis dieser Nummer 0.60 DM zuzügl. Portokosten:

	Seite	
Allgemeine Verfügungen		
Bezirke der Staatshochbauämter	133	
Änderung der Dienstkleidungsvorschrift der Justizverwaltung (DKIV) des Landes Nordrhein-Westfalen	133	
Bekanntmachung der von den Registergerichten für die Veröffentlichungen der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blätter .	134	
Umstellung des Handelsregisters auf die Karteiform	134	
Umstellung des Vereinsregisters auf die Karteiform	135	
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	135	
Ausstellung von Gerichtsgebührenbefreiungsberechtigungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften	135	
Bekanntmachungen	136	
Personalnachrichten	136	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. FGG § 25; BGB §§ 119 II, 1954. — In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit darf das LG eine Sache nur in besonderen Ausnahmefällen an das AG zurückverweisen. — Irrt der Miterbe, der die Erbschaft ausschlägt, über seinen quotenmäßigen Anteil am Gesamtnachlaß, so kann darin ein Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Erbanteils i. S. des § 119 II BGB liegen. OLG Hamm vom 27. November 1965 — 15 W 121-65	137	
2. ZPO § 233. — Auch die Unkenntnis von einer Zustellung kann die Wiedereinsetzung rechtfertigen. OLG Hamm vom 9. Dezember 1965 — 15 W 441-65	139	
3. ZPO §§ 843, 811 Ziff. 1, 766, 568; BGB § 2033. — Ein an sich rechtlich möglicher Verzicht auf ein Pfändungspfandrecht an einer beweglichen Sache kann nicht darin gesehen werden, daß der Gläubiger den Erbanteil seines Schuldners an einer ungeteilten Erbgemeinschaft pfänden und sich überweisen läßt, der angeblich die gepfändete Sache gehört. — Die Unpfändbarkeit einer beweglichen Sache nach § 811 Ziff. 1 ZPO kann auch im dritten Rechtszuge erstmalig geltend gemacht werden, und zwar ausnahmsweise auch von Dritten, wenn ihnen im besonderen die Sache dient oder zugute kommt. — Ein Fernsehgerät ist in der Regel auch heute nicht unpfändbar. OLG Düsseldorf vom 29. Oktober 1965 — 3 W 302-65	140	
4. VerschG §§ 16, 11, 9; VerschÄndG Art. II §§ 2, 3, 33. — Der Testamentsvollstrecker nach einem Miterben des Verschollenen hat ein rechtliches		
		141
Strafrecht		
1. StPO § 81 a; StGB § 113; StVZO § 2; StVG § 21. — Die zwangsweise Verbringung eines der Übertretung nach § 2 StVZO, § 21 StVG Verdächtigen zur Polizeiwache durch Hilfsbeamte der StA ist jedenfalls dann rechtmäßig, wenn sie erfolgt, um dem Beschuldigten dort durch einen herbeizurufenden Arzt die Blutprobe entnehmen zu lassen. OLG Köln vom 14. Dezember 1965 — Ss 308-65	142	
2. StPO § 260 III; StGB § 68; StPO § 413 III. — Erhebt die StA trotz einer in einer Übersendungsverfügung nach § 413 III StPO enthaltenen richterlichen Anregung, einen möglicherweise tat-einheitlichen oder gesetzlich konkurrierenden Vergehenstatbestand in die Untersuchung einzubeziehen, nur Anklage wegen des ursprünglichen Übertretungsvorwurfs und wird der Vergehensvorwurf auch in der Hauptverhandlung nicht wieder aufgegriffen, so ist bei inzwischen eingetretener Verjährung der Übertretung „einzustellen“ und nicht „freizusprechen“. — Übersendet das AG eine Übertretungsanzeige mit Strafverfügungsantrag der StA unter Hinweis auf eine andere (tat-einheitliche oder gesetzlich konkurrierende) Strafvorschrift, so wird die Unterbrechung der Verjährung durch eine richterliche Handlung nach § 413 III StPO nicht dadurch ausgeschlossen, daß diese Vorschrift hierbei nicht ausdrücklich vom Richter mitgenannt ist (Ergänzung zu BGHSt 20, 20). OLG Köln vom 3. Dezember 1965 — Ss 410-65	142	
3. StPO § 267. — Ist die Sachdarstellung eines Zeugen mit dem Ergebnis des Gutachtens eines technischen Sachverständigen nicht vereinbar, so muß der Tatsachter die Anknüpfungstatsachen und die tragenden Erwägungen des Gutachtens so wiedergeben, daß die Nachprüfung der gedanklichen Schlüsse des Gutachtens möglich ist. OLG Köln vom 10. Dezember 1965 — Ss 398-65	143	
Kostenrecht		
StPO § 473 I, § 467. — Die bei vollem Erfolg eines beschränkten Rechtsmittels des verurteilt gebliebenen Angeklagten mögliche Überbürdung der notwendigen Auslagen des Angeklagten auf die Staatskasse kann nur im Urteil angeordnet werden. § 467 IV StPO ist nicht anwendbar. OLG Hamm vom 29. Dezember 1965 — 4 Ws 428-65	144	

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g	Bis 300 g
Eierteigwaren	Schokoladewaren
Traubenzucker	Bis je 250 g
Babynahrung	Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Obst und Süßfrüchte	Kakao
Bis je 500 g	Milchpulver
Hartwurst } zusammen	Käse
Speck } bis 1000 g	Bis je 50 g
Margarine } zusammen	Eipulver
Butter } bis 1000 g	Tabakpulver
andere Fette	(höchstens 48 Zigaretten oder 8 Zigarren oder 20 Zigarillos oder 50 g Tabak)
Nüsse	
Mandeln	
Zitronat	
Rosinen	
Backobst	
Kekse, Teegebäck	

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM	Über 5,- DM
Druckknöpfe, Haken, Ösen	Anoraks
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln	Bettwäsche
Nähzubehör (Garnen usw.)	Blusen
Perlmuttknöpfe	Grobleinen
Reißverschlüsse usw.	Kinderkleidung
Bis 5,- DM	Lederhosen
Babyartikel	Oberwäsche, Unterwäsche
Babywäsche	Pullover
Damenstrümpfe	Miederwaren
Herrensocken (Kräuselkrepp)	Schirme (Knirpse)
moderne Hosenträger	Schuhe und Zubehör
Schals, Tücher	waschbare Krawatten
Wolle	Wolle und Wollwaren
Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.	Kunstfasermäntel

Lederwaren

Bis 5,- DM	Einkaufstaschen
Etuis	Geldbörsen
Geldbörsen	Handtaschen
Taschenmaniküren	Reisenecessaires
Über 5,- DM	Taschenmaniküren
Aktentaschen, Kollegmappen	Lederhandschuhe
Brieftaschen	Schuhe

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen	Nägel, Schrauben, Haken
Bleistifte	Schulhefte
Minen für Kugelschreiber	Schwämme
Blumensamen	Feinwaschmittel
Gasanzünder	Zeichenblocks
Haarklammern	Fahrradzubehör
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel (wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasierklingen, Gesichtswasser, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-taschentücher, Toilettengeschenke)	Feuerzeuge
Klebstoff in Tuben	Glühbirnen
Kunstpostkarten	Laubsägen
	Scheren, Taschenmesser
	Spilsachen, Gummibälle
	Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbursten, Topschrubber, Fensterleder, Vliestofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2-3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:
Kaffee und Kakao je 250 g
Schokoladewaren 300 g } je Sendung
Tabakerzeugnisse 50 g }
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.